

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

34/2016, 8. August 2016

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachung: Einrichtung des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien mit dem Profil Quereinstieg	536
Zugangssatzung der Freien Universität Berlin für den Masterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien mit dem Profil Quereinstieg	537
Studien- und Prüfungsordnung der Freien Universität Berlin für den Masterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien mit dem Profil Quereinstieg	540

**Bekanntmachung:
Einrichtung des Masterstudiengangs
für ein Lehramt an Gymnasien
mit dem Profil Quereinstieg**

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft hat mit Schreiben vom 29. Juli 2016 ihre Zustimmung zur Einrichtung des Masterstudiengangs für ein Lehramt an Gymnasien mit dem Profil Quereinstieg zunächst befristet bis zum 30. September 2021 erteilt. Der Masterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien mit dem Profil Quereinstieg wurde vom Akademischen Senat am 1. Juni 2016 eingerichtet.

**Zugangssatzung der Freien Universität Berlin
für den Masterstudiengang für ein Lehramt
an Gymnasien mit dem Profil Quereinstieg**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat die Gemeinsame Kommission „Lehrerbildung“ des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie, des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie, des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften, des Fachbereichs Mathematik und Informatik, des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften, des Fachbereichs Physik und des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin (GK) am 10. Mai 2016 folgende Zugangssatzung für den Masterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien mit dem Profil Quereinstieg erlassen:*

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerlHG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 BerlHZG für den Masterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien mit dem Profil Quereinstieg der Freien Universität Berlin (Masterstudiengang). Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a BerlHG.

**§ 2
Studienplätze und Bewerbung**

(1) Die Zahl der für den Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität Berlin für jeden Zulassungstermin bestimmt.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – zu stellen. Zulassungsanträge können

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 22. Juni 2016 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 29. Juli 2016 bestätigt worden.

durch Telefax, E-Mail oder sonstige elektronische Medien allein nicht wirksam gestellt werden.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 15. August eines jeden Jahres.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum Studium ist der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 1 in amtlich beglaubigter Form beizufügen.

(5) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorgelegt werden kann und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und die Maßgaben, die aufgrund des § 3 Abs. 2 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Dieser Erwartung wird insbesondere dann entsprochen, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ des Gesamtpensums bewertet worden ist, die Anmeldung zur Abschlussarbeit vorliegt sowie der Arbeitsbeginn so festgelegt wurde, dass eine fristgerechte Fertigstellung innerhalb des laufenden Semesters möglich ist. Die Bewerbung geht mit der Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen aus dem von der Bewerberin oder dem Bewerber vorzulegenden aktuellen Leistungs- und Bewertungsnachweis (Transkript) ermittelt wird, in das Auswahlverfahren ein. Das Ergebnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bleibt in diesem Fall insoweit unbeachtet.

(6) Die Freie Universität Berlin ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

**§ 3
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender nicht lehramtsrelevanter deutscher oder gleichwertiger ausländischer Abschluss eines Hochschulstudiums in einem Magister-, Diplom- oder Einfach- bzw. Monobachelorstudiengang mit zurechenbaren fachwissenschaftlichen Studienanteilen für zwei Studienfächer, die in der folgenden Liste aufgeführt sind: Physik, Mathematik, Informatik, Italienisch, Französisch, Spanisch, Englisch sowie Deutsch oder Geschichte. Im Rahmen des vorangegangenen Studiengangs gemäß Satz 1 müssen fachwissenschaftliche Leistungen im Umfang von mindestens 110 Leistungspunkten (LP), davon mindestens 20 LP im zweiten Studienfach erworben worden sein. Die Studienfächer Deutsch und Geschichte können nur als zweites Studienfach gemäß Satz 1 gewählt werden.

(2) Darüber hinaus sind für folgende Studienfächer Sprachkenntnisse wie folgt nachzuweisen:

1. Englisch: Nachweis von schriftlichen und mündlichen Englischkenntnissen entsprechend der Niveaustufe

- C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).
2. Französisch: Nachweis von schriftlichen und mündlichen Französischkenntnissen entsprechend der Niveaustufe C1 GER.
 3. Italienisch: Nachweis von schriftlichen und mündlichen Italienischkenntnissen entsprechend der Niveaustufe C1 GER.
 4. Spanisch: Nachweis von schriftlichen und mündlichen Spanischkenntnissen entsprechend der Niveaustufe C1 GER.

Der Nachweis für die Sprachkenntnisse gemäß Nr. 1 kann durch IELTS, Cambridge FCE oder CAE oder CPE oder ESOL, TOEFL, ein abgeschlossenes Hochschulstudium in der Zielsprache, eine mindestens zweijährige nachgewiesene Berufstätigkeit in einem Land der Zielsprache oder durch eine von der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum der Freien Universität Berlin durchgeführte Prüfung erbracht werden. Der Nachweis für die Sprachkenntnisse gemäß Nr. 2, 3 oder 4 kann durch DALF C1, DELE C1, PLIDA C1, CIC C1, CILS TRE C1 oder durch eine von der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum der Freien Universität Berlin durchgeführte Prüfung erbracht werden.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihren Studienabschluss an einer ausländischen Universität oder gleichgestellten Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen zu erbringen. Dies kann durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder durch Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Freien Universität Berlin erfolgen.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Nachweise entscheidet der für den Masterstudiengang zuständige Prüfungsausschuss. Auf Antrag werden auch außerhalb eines laufenden Bewerbungsverfahrens Nachweise im Hinblick auf die Gleichwertigkeit geprüft.

§ 4

Auswahlquote, Auswahlkriterien, Organisatorisches

(1) Es werden 80 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote). 20 % der Studienplätze werden auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BerlHZG vergeben. Die Quote des § 10 Abs. 1 Satz 3 BerlHZG beträgt 5 %.

(2) Die Auswahl erfolgt nach:

1. dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 BerlHZG),

2. zusätzlichen Qualifikationen, die außerhalb eines Hochschulstudiums erworben wurden (§ 10 Abs. 2 Nr. 5 BerlHZG).

(3) Auswahl nach Abs. 2 Nr. 1:

Nach der Note des Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 werden 85 % der im Rahmen der Hochschulquote zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Maßstab für die Auswahl ist die im Zeugnis des Hochschulabschlusses ausgewiesene Durchschnittsnote.

(4) Auswahl nach Abs. 2 Nr. 2:

- a) Die verbleibenden 15 % der im Rahmen der Hochschulquote zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Abs. 2 Nr. 2 vergeben. Die außerhochschulisch erworbenen Qualifikationen müssen studienrelevant sein und über die besondere Eignung für den Masterstudiengang Aufschluss geben können. Studienrelevant und aufschlussreich sind insbesondere Qualifikationen, die im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Engagements in sozialen, religiösen, kulturellen oder sportlichen Institutionen oder Organisationen, die sich der Förderung von Kindern oder Jugendlichen widmen, erworben wurden. Der Qualifikationserwerb muss nachweislich mindestens ein halbes Jahr gedauert haben. Die jeweilige Qualifikation ist durch eine beglaubigte Bescheinigung nachzuweisen.
- b) Die Auswahl erfolgt, indem aus der auf der Grundlage der Note des Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 ermittelten Rangfolge diejenigen Bewerberinnen und Bewerber herausgenommen werden, die die Qualifikationen nach Buchst. a) nicht nachgewiesen haben.

(5) Für die Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens zwei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der GK im Auftrag des Präsidiums der Freien Universität Berlin bestimmt. Sie müssen im Masterstudiengang prüfungsberechtigt sein und in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität Berlin stehen. Eine Vertretung ist nicht zulässig.

§ 5

Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – nach Abschluss des Auswahlverfahrens auf der Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus ermittelten Rangfolge.

(2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die auf der Grundlage des Transkripts ausgewählt wurden, erhalten eine

Zulassung unter Vorbehalt und können sich für das erste Fachsemester befristet immatrikulieren. In der Regel zum Ende des ersten Fachsemesters sind der in § 3 Abs. 1 genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vorzulegen und das Vorliegen der mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(5) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Studien- und Prüfungsordnung der Freien Universität Berlin für den Masterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien mit dem Profil Quereinstieg

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat die Gemeinsame Kommission „Lehrerbildung“ des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie, des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie, des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften, des Fachbereichs Mathematik und Informatik, des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften, des Fachbereichs Physik und des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin (GK) am 10. Mai 2016 folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien mit dem Profil Quereinstieg erlassen:*

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualifikationsziele
- § 3 Studieninhalte
- § 4 Studienberatung und Studienfachberatung
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Aufbau und Gliederung; Umfang der Leistungen
- § 8 Lehr- und Lernformen
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Elektronische Prüfungsleistungen
- § 11 Antwort-Wahl-Verfahren
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Auslandsstudium
- § 14 Studienabschluss
- § 15 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Modulbeschreibungen
- Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 3: Zeugnis (Muster)
- Anlage 4: Urkunde (Muster)

* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 22. Juni 2016 bestätigt worden.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau für den Masterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien mit dem Profil Quereinstieg (Masterstudiengang) und in Ergänzung zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Freien Universität Berlin (RSPO) Anforderungen und Verfahren für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen (Leistungen) im Masterstudiengang.

(2) Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), der anwendungsorientiert ausgerichtet ist.

(3) In den fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Modulen finden die besonderen inhaltlichen Anforderungen der Schulart Gymnasium gemäß § 2 Abs. 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes (LBiG) vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49) in Verbindung mit § 3 Abs. 7 der Lehramtszugangsverordnung (LZVO) vom 30. Juni 2014 (GVBl. S. 242) Berücksichtigung.

§ 2 Qualifikationsziele

(1) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs erwerben grundlegende Kompetenzen des professionellen Handelns von Lehrkräften in Unterricht und Schule. Sie können unter Anleitung Unterrichtskriteriengeleitet, schulformbezogen und adressatengerecht planen, durchführen und reflektieren. Sie sind darüber hinaus mit außerunterrichtlichen Anforderungen an Lehrkräfte vertraut. Sie sind in der Lage, exemplarisch Theorien und Konzepte der Fachdisziplinen, der Fachdidaktiken, der Erziehungswissenschaft und des Bereichs Sprachbildung/Deutsch als Zweitsprache zu verbinden und beispielhaft auf die Diagnose von Lernvoraussetzungen, die Gestaltung von Lehr-Lerngelegenheiten sowie die Beurteilung von Lernergebnissen in konkreten praktischen Kontexten zu beziehen. Hierbei berücksichtigen sie verschiedene Aspekte von Diversität (u. a. Migration, Geschlecht, Behinderung, sexuelle Orientierung) sowie Strategien des Umgangs mit Heterogenität. Die Absolventinnen und Absolventen können zentrale Prinzipien forschenden Lernens anwenden und verfügen über forschungsmethodische Kompetenzen zur Planung und Umsetzung von kleineren Projekten der Evaluation und Weiterentwicklung von Unterricht und Schule. Die Absolventinnen und Absolventen wissen, wie sie eigene Kompetenzen anforderungsbezogen reflektieren und weiterentwickeln können.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über vertiefte Sozial-, Selbst- und Kommunikationskompetenzen sowie vertiefte Kompetenzen im Bereich von Gender und Diversity. Sie beherrschen die Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens und sind in der Lage, fach-

bezogen mit unterschiedlichen Akteuren im Kontext von Schule und Erziehung zu kommunizieren.

(3) Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs sind zunächst für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und Integrierten Sekundarschulen in Berlin oder einen bundesweit gleichwertigen Vorbereitungsdienst qualifiziert. Weiter qualifiziert der Abschluss für eine berufliche Tätigkeit im wissenschaftlichen Bereich, so etwa als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an Universitäten, Fachhochschulen und anderen Einrichtungen. Darüber hinaus sind die Absolventinnen und Absolventen insbesondere für außerunterrichtliche pädagogische Arbeitsfelder an Schulen und für außerschulische Bildungsarbeit wie u. a. Erwachsenenbildung, Fort- und Weiterbildung, außerschulische Förderangebote qualifiziert. Hinzu kommen – in Abhängigkeit von den studierten Fächern – Arbeitsfelder in unterschiedlichen Bereichen wie u. a. Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, Wissenschaftsvermittlung, Presse, Funk, Fernsehen und Neue Medien, Verlagswesen (u. a. Schulbuchverlage), Archiv- und Bibliothekswesen, Museen und Gedenkstätten sowie Beratung und Personalentwicklung.

§ 3 Studieninhalte

(1) Im Studium des Masterstudiengangs werden Theorien, Modelle und Befunde der Fächer, Fachdidaktiken, Erziehungswissenschaft sowie des Bereichs Sprachbildung/Deutsch als Zweitsprache auf professionelle Anforderungen an Lehrkräfte bezogen. In den fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Modulen finden die besonderen Anforderungen der Schulart Gymnasium Berücksichtigung, insbesondere durch eine Fokussierung auf problemorientierte, fächerverbindende und wissenschaftspropädeutische Unterrichtsmethoden mit der Perspektive der Entwicklung der Studierfähigkeit der Schülerinnen und Schüler. Dabei werden dauerhafte Fragestellungen, aktuelle Diskussionen und zukunftsweisende Entwicklungen im Bereich dieser Schulform aufgegriffen und genutzt, um die speziellen Implikationen für diesen Tätigkeitsbereich aufzuzeigen. Ausgehend von den Grundlagen der pädagogischen Diagnostik sowie kognitiver und motivationaler Aspekte der Lernpsychologie werden schulformbezogene Grundprinzipien des diagnostischen Handelns, der Lernförderung und der Lernmotivierung behandelt. Fachdidaktische Theorien und Konzepte zum kompetenzorientierten Unterricht werden auf die Planung und Analyse von Unterricht und die Entwicklung von Unterrichtsaufgaben bezogen. Im Rahmen des Praxisseminars erhalten die Studentinnen und Studenten Gelegenheit, unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte von Diversität angeleitet Fachunterricht zu planen, durchzuführen und zu reflektieren. Hierbei werden schulartbezogenen Prinzipien, Kriterien und Verfahren der Sprachstandsdiagnose und

der Sprachförderung angewendet. Grundlagen der Forschung und Evaluation wie Definition von Qualitätsindikatoren, Entwicklung von Evaluationsdesigns, Analyse quantitativer und qualitativer Daten werden auf die Konzeption einer eigenen Forschungsfrage bezogen.

(2) Gender- und Diversity-Konzepte werden auf praxisrelevante Implikationen überprüft. Die methodische Umsetzung im Rahmen der verschiedenen Lehr- und Lernformen umfasst neben Reflexionsaufgaben, Gruppen- und Partnerarbeit sowie der theoriegeleiteten Analyse von Praxisbeispielen insbesondere die praktische Erprobung professionellen Handelns an einer Praxisschule.

§ 4 Studienberatung und Studienfachberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung wird von der Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung der Freien Universität Berlin durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang anbieten zu den regelmäßigen Sprechstunden durchgeführt. Zusätzlich steht mindestens eine studentische Hilfskraft beratend zur Verfügung. Die Dahlem School of Education der Freien Universität Berlin führt die fachwissenschaftliche und berufswissenschaftliche Beratung der Studentinnen und Studenten im Zusammenwirken mit den Fachbereichen Erziehungswissenschaft und Psychologie, Geschichts- und Kulturwissenschaften, Mathematik und Informatik, Philosophie und Geisteswissenschaften sowie Physik der Freien Universität Berlin durch.

(3) Vor Beginn der Vorlesungszeit im ersten Fachsemester und am Ende des zweiten Fachsemesters ist eine Studienfachberatung zur individuellen Studienverlaufsplanung bei der Studienfachberaterin oder dem Studienfachberater für beide Studienfächer verpflichtend. Sie dient dazu, einen individuell optimierten Studienverlaufsplan gemeinsam zu erarbeiten. Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater wird in jedem Jahr von der GK eingesetzt und gibt Termine und Ort für die obligatorische Beratung rechtzeitig und in geeigneter Weise bekannt.

§ 5 Prüfungsausschuss

Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die übrigen in der RSPO genannten Aufgaben ist der von der GK für den Masterstudiengang eingesetzte Prüfungsausschuss.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 7

Aufbau und Gliederung; Umfang der Leistungen

(1) Im Masterstudiengang sind insgesamt Leistungen im Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) nachzuweisen. Der Masterstudiengang gliedert sich in:

1. das fachwissenschaftliche Studium im Fach 2 im Umfang von 35 LP,
2. das fachdidaktische Studium im Fach 1 und im Fach 2 im Umfang von 44 LP,
3. das erziehungswissenschaftliche Studium im Umfang von 21 LP,
4. das Modul „Deutsch als Zweitsprache/Sprachbildung“ im Umfang von 5 LP und
5. die Masterarbeit im Fach 2 im Umfang von 15 LP.

Für das Modul „Deutsch als Zweitsprache/Sprachbildung“ (5 LP) wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Studienbereich Lehramtsbezogene Berufswissenschaft für Integrierte Sekundarschulen und Gymnasien im Rahmen der Bachelorstudiengänge für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien der Freien Universität Berlin verwiesen.

(2) Die Studienfächer sind entsprechend der für den Masterstudiengang relevanten fachwissenschaftlichen Anteile des vorangegangenen ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses zu belegen. Das im Rahmen des vorangegangenen ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses absolvierte Fach mit dem höheren Anteil an fachwissenschaftlichen Leistungen ist im Masterstudiengang als Fach 1 zu absolvieren. Das im Rahmen des vorangegangenen ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses absolvierte Fach mit dem geringeren Umfang ist im Masterstudiengang als Fach 2 zu absolvieren. Es werden folgende Studienfächer angeboten:

- Deutsch
- Englisch
- Französisch
- Geschichte
- Informatik
- Italienisch
- Mathematik
- Physik
- Spanisch.

Dabei können die Studienfächer Deutsch und Geschichte ausschließlich als Fach 2 belegt werden.

(3) Im Rahmen der einzelnen Studienfächer sind fachdidaktische und fachwissenschaftliche Module zu absolvieren. In einem Wahlpflichtbereich eines Studienfaches darf ein Modul nur gewählt werden, wenn es nicht mit einem bereits in einem vorangegangenen Studiengang eingebrachten Modul thematisch übereinstimmt. Die Module sind je nach belegten Studienfächern wie folgt zu absolvieren:

1. Im Studienfach Deutsch sind die folgenden fachdidaktischen Module im Umfang von insgesamt 22 LP zu absolvieren:

- Modul: Textkompetenz (5 LP),
- Modul: Perspektiven deutschdidaktischer Forschung (5 LP) und
- Modul: Schulpraktische Studien im Unterrichtsfach Deutsch – Fach 2 (12 LP).

Für diese Module wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien der Freien Universität Berlin verwiesen.

Im Studienfach Deutsch, das nur als Fach 2 belegt werden kann, sind folgende fachwissenschaftliche Module zu absolvieren:

a) Pflichtbereich: Folgende Module im Umfang von insgesamt 20 LP sind zu absolvieren:

- Vertiefungsmodul: Linguistik für den Deutschunterricht (5 LP),
- Exemplarische Lektüren für angehende Lehrkräfte A – Neuere Literatur (10 LP) und
- Literarische und audiovisuelle Werke des 20. und 21. Jahrhunderts (5 LP).

b) Wahlpflichtbereich: Aus den folgenden Modulen ist ein Modul im Umfang von 10 LP zu wählen und zu absolvieren:

- Aufbaumodul: Neuere deutsche Literatur und Sprache – Gattungsspezifische Textanalyse (10 LP),
- Basismodul: Einführung in das Studium der Sprachwissenschaft (10 LP) oder
- Basismodul: Einführung in die Neuere deutsche Literatur (10 LP)

und

aus den folgenden Modulen ist ein weiteres Modul im Umfang von 5 LP zu wählen und zu absolvieren:

- Aufbaumodul: Sprachwandel (5 LP),
- Aufbaumodul: Sprachstruktur (5 LP) oder
- Aufbaumodul: Sprachfunktion (5 LP).

Für die folgenden Module wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Deutsche Philologie des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin verwiesen:

- Basismodul: Einführung in das Studium der Sprachwissenschaft (10 LP),
- Basismodul: Einführung in die Neuere deutsche Literatur (10 LP),
- Aufbaumodul: Neuere deutsche Literatur und Sprache – Gattungsspezifische Textanalyse (10 LP),
- Aufbaumodul: Sprachwandel (5 LP),

- Aufbaumodul: Sprachstruktur (5 LP),
- Aufbaumodul: Sprachfunktion (5 LP).

Für die Module „Exemplarische Lektüren für angehende Lehrkräfte A – Neuere Literatur“ (10 LP) und „Literarische und audiovisuelle Werke des 20. und 21. Jahrhunderts“ (5 LP) wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien der Freien Universität Berlin verwiesen.

Für das Vertiefungsmodul „Linguistik für den Deutschunterricht“ (5 LP) wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Grundschulpädagogik des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin verwiesen.

2. Im Studienfach Englisch sind die folgenden fachdidaktischen Module im Umfang von insgesamt 10 LP zu absolvieren:

- Modul: Ausgewählte Themen der Englischdidaktik (5 LP) sowie
- Modul: Fachdidaktik Englisch: Entwicklung, Forschung und Evaluation Variante 1 (5 LP).

Studentinnen und Studenten, die das Studienfach Englisch als Fach 1 belegen, absolvieren zusätzlich das folgende Modul:

- Modul: Schulpraktische Studien im Unterrichtsfach Englisch – Fach 1 (12 LP).

Studentinnen und Studenten, die das Studienfach Englisch als Fach 2 belegen, absolvieren zusätzlich das folgende Modul:

- Modul: Schulpraktische Studien im Unterrichtsfach Englisch – Fach 2 (12 LP).

Für diese Module wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien der Freien Universität Berlin verwiesen.

Studentinnen und Studenten, die das Studienfach Englisch als Fach 2 belegen, absolvieren zusätzlich folgende fachwissenschaftliche Module:

Wahlpflichtbereich:

a) Aus den folgenden Modulen sind drei Module im Umfang von insgesamt 15 LP zu wählen und zu absolvieren:

- Basismodul 1: Introduction to Literary Studies (5 LP),
- Basismodul 2: Introduction to English Linguistics (5 LP),
- Aufbaumodul 1: Surveying English Literatures (5 LP),
- Aufbaumodul 2: Introduction to Cultural Studies (5 LP),
- Aufbaumodul 3: Medieval English Literatures (5 LP),

- Aufbaumodul 4: Levels of Linguistic Analysis (5 LP),
- Aufbaumodul 5: History of English (5 LP).

Für diese Module wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Englische Philologie des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin verwiesen.

b) Aus den folgenden Modulen sind vier weitere Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen und zu absolvieren:

- Vertiefungsmodul D1: Modernity and Alterity in the Literatures of Medieval Britain (5 LP),
- Vertiefungsmodul D2: Literary Studies: Periods – Genres – Concepts (5 LP),
- Vertiefungsmodul D3: Colonial and Postcolonial Literatures (5 LP),
- Vertiefungsmodul D4: Culture – Gender – Media (5 LP),
- Vertiefungsmodul D5: Sociolinguistics and Varieties of English (5 LP),
- Vertiefungsmodul D6: Structure of English (5 LP),
- Vertiefungsmodul D7: Semantics and Pragmatics (5 LP),
- Vertiefungsmodul D8: Language Change (5 LP),
- Modul: Lernalterssprache – Englisch (5 LP) oder
- Modul: Schriftliche und mündliche Sprachkompetenz im Unterricht – Englisch (5 LP).

Für diese Module wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien der Freien Universität Berlin verwiesen.

3. Im Studienfach Französisch sind die folgenden fachdidaktischen Module im Umfang von insgesamt 10 LP zu absolvieren:

- Modul: Fachdidaktik Französisch – Ausgewählte Themen (5 LP) sowie
- Modul: Fachdidaktik Französisch – Entwicklung, Forschung und Evaluation Variante 1 (5 LP)

oder

- Modul: Fachdidaktik Französisch – Entwicklung, Forschung und Evaluation Variante 2 (5 LP).

Studentinnen und Studenten, die das Studienfach Französisch als Fach 1 belegen, absolvieren zusätzlich das folgende Modul:

- Modul: Schulpraktische Studien im Unterrichtsfach Französisch – Fach 1 (12 LP).

Studentinnen und Studenten, die das Studienfach Französisch als Fach 2 belegen, absolvieren zusätzlich das folgende Modul:

- Modul: Schulpraktische Studien im Unterrichtsfach Französisch – Fach 2 (12 LP).

Für diese Module wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien der Freien Universität Berlin verwiesen.

Studentinnen und Studenten, die das Studienfach Französisch als Fach 2 belegen, absolvieren zusätzlich folgende fachwissenschaftliche Module:

- a) Pflichtbereich: Folgende Module im Umfang von insgesamt 23 LP sind zu absolvieren:
- Modul: Französische Philologie (10 LP),
 - Modul: Grundlagen der französischen Sprach- und Literaturwissenschaft (8 LP) sowie
 - Modul: Lernalternsprache – Französisch (5 LP) oder
 - Modul: Schriftliche und mündliche Sprachkompetenz im Unterricht – Französisch (5 LP).

Für die Module „Lernalternsprache – Französisch“ (5 LP), „Schriftliche und mündliche Sprachkompetenz im Unterricht – Französisch“ (5 LP) und „Französische Philologie“ (10 LP) wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien der Freien Universität Berlin verwiesen.

- b) Wahlpflichtbereich: Aus den folgenden Modulen ist ein Modul im Umfang von 6 LP zu wählen und zu absolvieren:
- Basismodul Ia: Einführung in die Beschreibungsebenen des französischen Sprachsystems (6 LP) oder
 - Basismodul Ic: Einführung in die Beschreibungsebenen des französischen Sprachsystems und in den Bereich Sprachgeschichte und Variation (6 LP).

Aus den folgenden Modulen ist ein weiteres Modul im Umfang von 6 LP zu wählen und zu absolvieren:

- Basismodul Ia: Grundbegriffe und Methoden der französischen Literaturwissenschaft (6 LP) oder
- Basismodul Ia: Landeskunde Frankreich/Frankophonie (6 LP).

Für diese Module wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Französische Philologie des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin verwiesen.

4. Im Studienfach Geschichte sind die folgenden fachdidaktischen Module im Umfang von insgesamt 22 LP zu absolvieren:
- Modul: Fachdidaktik Geschichte – Ausgewählte Themen (5 LP),
 - Modul: Fachdidaktik Geschichte – Entwicklung, Evaluation und Forschung (5 LP) und
 - Modul: Schulpraktische Studien im Unterrichtsfach Geschichte – Fach 2 (12 LP).

Für diese Module wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien der Freien Universität Berlin verwiesen.

Im Studienfach Geschichte, das nur als Fach 2 belegt werden kann, sind folgende fachwissenschaftliche Module zu absolvieren:

- a) Pflichtbereich: Folgende Module im Umfang von insgesamt 15 LP sind zu absolvieren:
- Modul „Theorie, Methoden und Geschichte der Geschichtswissenschaft“ (10 LP) und
 - Modul: „Forschungsmethoden und Theorien der Geschichtswissenschaft“ (5 LP).

Für das Modul „Theorie, Methoden und Geschichte der Geschichtswissenschaft“ (10 LP) wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geschichte des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin verwiesen. Für das Modul „Forschungsmethoden und Theorien der Geschichtswissenschaft“ (5 LP) wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien der Freien Universität Berlin verwiesen.

- b) Wahlpflichtbereich: Aus den folgenden Modulen ist ein Modul zu wählen und zu absolvieren:
- Modul: Einführung in die Alte Geschichte (10 LP),
 - Modul: Einführung in die Geschichte des Mittelalters (10 LP),
 - Modul: Einführung in die Geschichte der Frühen Neuzeit (16. bis 18. Jahrhundert) (10 LP),
 - Modul: Einführung in die Neueste Geschichte (19. bis 21. Jahrhundert) (10 LP) oder
 - Modul: Historische Probleme in epochenübergreifender Perspektive (10 LP).

Für diese Module wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geschichte des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin verwiesen.

Aus den folgenden Modulen ist ein weiteres Modul zu wählen und zu absolvieren:

- Modul: Epochale Historische Kompetenzen – Alte Geschichte A (10 LP),
- Modul: Epochale Historische Kompetenzen – Alte Geschichte B (10 LP),
- Modul: Epochale Historische Kompetenzen – Mittelalterliche Geschichte A (10 LP),
- Modul: Epochale Historische Kompetenzen – Mittelalterliche Geschichte B (10 LP),
- Modul: Epochale Historische Kompetenzen – Geschichte der Frühen Neuzeit A (10 LP),

- Modul: Epochale Historische Kompetenzen – Geschichte der Frühen Neuzeit B (10 LP),
- Modul: Epochale Historische Kompetenzen – Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts A (10 LP) oder
- Modul: Epochale Historische Kompetenzen – Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts B (10 LP).

Für diese Module wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien der Freien Universität Berlin verwiesen.

5. Im Studienfach Informatik sind die folgenden fachdidaktischen Module im Umfang von insgesamt 10 LP zu absolvieren:

- Modul: Fachdidaktik Informatik – Ausgewählte Themen (5 LP) und
- Modul: Fachdidaktik Informatik – Entwicklung, Evaluation und Forschung (5 LP).

Studentinnen und Studenten, die das Studienfach Informatik als Fach 1 belegen, absolvieren zusätzlich das folgende Modul:

- Modul: Schulpraktische Studien im Unterrichtsfach Informatik – Fach 1 (12 LP).

Studentinnen und Studenten, die das Studienfach Informatik als Fach 2 belegen, absolvieren zusätzlich das folgende Modul:

- Modul: Schulpraktische Studien im Unterrichtsfach Informatik – Fach 2 (12 LP).

Für diese Module wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien der Freien Universität Berlin verwiesen.

Studentinnen und Studenten, die das Studienfach Informatik als Fach 2 belegen, wählen und absolvieren Module im Umfang von insgesamt 10 LP aus dem folgenden Angebot:

- Modul: Bildverarbeitung (5 LP),
- Modul: Computergrafik (10 LP),
- Modul: Computer-Vision (5 LP),
- Modul: Datenbanktechnologie (5 LP),
- Modul: Grundlagen des Softwaretestens (5 LP),
- Modul: Künstliche Intelligenz (5 LP),
- Modul: Medizinische Bildverarbeitung (5 LP),
- Modul: Modellgetriebene Softwareentwicklung (5 LP),
- Modul: Netzbasierte Informationssysteme (5 LP),
- Modul: Rechnersicherheit (10 LP),
- Modul: Übersetzerbau (10 LP),
- Modul: XML-Technologien (5 LP),

- Modul: Praktiken professioneller Softwareentwicklung (5 LP),
- Modul: Semantik von Programmiersprachen (5 LP),
- Modul: Betriebssysteme (10 LP),
- Modul: Robotik (5 LP).

Für diese Module wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin verwiesen.

Weiterhin sind Module im Umfang von insgesamt 25 LP, die in einem vorangegangenen Studiengang noch nicht absolviert wurden, aus dem folgenden Angebot zu wählen und zu absolvieren:

- Modul: Objektorientierte Programmierung für Studentinnen und Studenten mit Programmierkenntnissen (8 LP),
- Modul: Objektorientierte Programmierung für Studentinnen und Studenten ohne Programmierkenntnisse (8 LP),
- Modul: Datenbanksysteme (7 LP),
- Modul: Grundlagen der theoretischen Informatik (7 LP),
- Modul: Softwaretechnik (10 LP),
- Modul: Auswirkungen der Informatik (5 LP),
- Modul: Gesellschaftliche Aspekte der Informatik (5 LP),
- Modul: Softwareprojekt A (10 LP),
- Modul: Softwareprojekt B (10 LP),
- Modul: Rechnerarchitektur, Betriebs- und Kommunikationssysteme (10 LP),
- Modul: Grundlagen der technischen Informatik (10 LP).

Für diese Module wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin verwiesen.

- Modul: Rechnerarchitektur (5 LP),
- Modul: Betriebs- und Kommunikationssysteme (5 LP).

Für diese Module wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik für das Lehramt des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin verwiesen.

- Modul: Algorithmen, Datenstrukturen und Datenabstraktion A (10 LP).

6. Im Studienfach Italienisch sind die folgenden fachdidaktischen Module im Umfang von insgesamt 10 LP zu absolvieren:

- Modul: Fachdidaktik Italienisch – Ausgewählte Themen (5 LP) sowie

- Modul: Fachdidaktik Italienisch – Entwicklung, Forschung und Evaluation Variante 1 (5 LP) oder
- Modul: Fachdidaktik Italienisch – Entwicklung, Forschung und Evaluation Variante 2 (5 LP).

Studentinnen und Studenten, die das Studienfach Italienisch als Fach 1 belegen, absolvieren zusätzlich das folgende Modul:

- Modul: Schulpraktische Studien im Unterrichtsfach Italienisch – Fach 1 (12 LP).

Studentinnen und Studenten, die das Studienfach Italienisch als Fach 2 belegen, absolvieren zusätzlich das folgende Modul:

- Modul: Schulpraktische Studien im Unterrichtsfach Italienisch – Fach 2 (12 LP).

Für diese Module wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien der Freien Universität Berlin verwiesen.

Studentinnen und Studenten, die das Studienfach Italienisch als Fach 2 belegen, absolvieren zusätzlich folgende fachwissenschaftliche Module:

- a) Pflichtbereich: Folgende Module im Umfang von insgesamt 23 LP sind zu absolvieren:
- Modul: Italienische Philologie (10 LP),
 - Modul: Grundlagen der italienischen Sprach- und Literaturwissenschaft (8 LP) sowie
 - Modul: Lernaltern – Italienisch (5 LP) oder
 - Modul: Schriftliche und mündliche Sprachkompetenz im Unterricht – Italienisch (5 LP).

Für die Module „Lernaltern – Italienisch“ (5 LP), „Schriftliche und mündliche Sprachkompetenz im Unterricht – Italienisch“ (5 LP) und „Italienische Philologie“ (10 LP) wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien der Freien Universität Berlin verwiesen.

- b) Wahlpflichtbereich: Aus den folgenden Modulen ist ein Modul im Umfang von 6 LP zu wählen und zu absolvieren:
- Basismodul Ia: Einführung in die Beschreibungsebenen des italienischen Sprachsystems (6 LP) oder
 - Basismodul Ic: Einführung in die Beschreibungsebenen des italienischen Sprachsystems und in den Bereich Sprachgeschichte und Variation (6 LP).

Aus den folgenden Modulen ist ein weiteres Modul im Umfang von 6 LP zu wählen und zu absolvieren:

- Basismodul Ia: Grundbegriffe und Methoden der italienischen Literaturwissenschaft (6 LP) oder
- Basismodul Ia: Landeskunde Italien (6 LP).

Für diese Module wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Italienische Philologie des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin verwiesen.

7. Im Studienfach Mathematik sind die folgenden fachdidaktischen Module im Umfang von insgesamt 10 LP zu absolvieren:

- Modul: Fachdidaktik Mathematik – Ausgewählte Themen (5 LP) und
- Modul: Fachdidaktik Mathematik – Entwicklung, Evaluation und Forschung (5 LP).

Studentinnen und Studenten, die das Studienfach Mathematik als Fach 1 belegen, absolvieren zusätzlich das folgende Modul:

- Modul: Schulpraktische Studien im Unterrichtsfach Mathematik – Fach 1 (12 LP).

Studentinnen und Studenten, die das Studienfach Mathematik als Fach 2 belegen, absolvieren zusätzlich das folgende Modul:

- Modul: Schulpraktische Studien im Unterrichtsfach Mathematik – Fach 2 (12 LP).

Für diese Module wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien der Freien Universität Berlin verwiesen.

Studentinnen und Studenten, die das Studienfach Mathematik als Fach 2 belegen, absolvieren zusätzlich folgende fachwissenschaftliche Module:

- a) Pflichtbereich: Es ist das Modul: „Mathematisches Vertiefungsgebiet“ (15 LP) zu absolvieren.

Für dieses Modul wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien der Freien Universität Berlin verwiesen.

- b) Wahlpflichtbereich: Es ist ein Modul aus dem folgenden Angebot zu wählen und zu absolvieren:

- Modul: Algebra und Zahlentheorie (10 LP),
- Modul: Analysis I (10 LP),
- Modul: Analysis II (10 LP),
- Modul: Elementargeometrie (10 LP),
- Modul: Geometrie (10 LP),
- Modul: Lineare Algebra I (10 LP),
- Modul: Lineare Algebra II (10 LP) oder
- Modul: Stochastik I (10 LP).

Für diese Module wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin verwiesen.

Des Weiteren sind zwei Module im Umfang von insgesamt 10 LP aus dem folgenden Angebot zu wählen und zu absolvieren:

- Modul: Proseminar zur Mathematik – Lehramt (5 LP),
- Modul: Computerorientierte Mathematik I (5 LP) und/oder
- Modul: Computerorientierte Mathematik II (5 LP).

Für das Modul „Proseminar zur Mathematik – Lehramt“ (5 LP) wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik für das Lehramt des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin verwiesen. Für die Module „Computerorientierte Mathematik I“ (5 LP) und „Computerorientierte Mathematik II“ (5 LP) wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin verwiesen.

8. Im Studienfach Physik sind die folgenden fachdidaktischen Module im Umfang von insgesamt 10 LP zu absolvieren:

- Modul: Fachdidaktik Physik – Ausgewählte Themen (5 LP) und
- Modul: Fachdidaktik Physik – Entwicklung, Forschung und Evaluation (5 LP).

Studentinnen und Studenten, die das Studienfach Physik als Fach 1 belegen, absolvieren zusätzlich das folgende Modul:

- Modul: Schulpraktische Studien im Unterrichtsfach Physik – Fach 1 (12 LP).

Studentinnen und Studenten, die das Studienfach Physik als Fach 2 belegen, absolvieren zusätzlich das folgende Modul:

- Modul: Schulpraktische Studien im Unterrichtsfach Physik – Fach 2 (12 LP).

Für diese Module wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien der Freien Universität Berlin verwiesen.

Studentinnen und Studenten, die das Studienfach Physik als Fach 2 belegen, absolvieren zusätzlich die folgenden fachwissenschaftlichen Module im Umfang von insgesamt 20 LP:

- Modul: Theoretische Physik 3 (8 LP),
- Modul: Demonstrationspraktikum 2 (7 LP) und
- Modul: Vertiefung moderne Physik (5 LP).

Für diese Module wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien der Freien Universität Berlin verwiesen.

Weiterhin sind Module aus dem folgenden Angebot im Umfang von insgesamt 15 LP zu wählen und zu absolvieren:

- Modul: Theoretische Physik 2 (7 LP),

- Modul: Einführung in die Struktur der Materie (8 LP),
- Modul: Demonstrationspraktikum 1 (8 LP),
- Modul: Physikalische Grundkompetenzen (5 LP),
- Modul: Physikalisches Grundpraktikum 1 (5 LP),
- Modul: Physikalisches Grundpraktikum 2 (5 LP).

Für diese Module wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Physik für das Lehramt des Fachbereichs Physik der Freien Universität Berlin verwiesen.

9. Im Studienfach Spanisch sind die folgenden fachdidaktischen Module im Umfang von insgesamt 10 LP zu absolvieren:

- Modul: Fachdidaktik Spanisch – Ausgewählte Themen (5 LP) sowie
- Modul: Fachdidaktik Spanisch – Entwicklung, Forschung und Evaluation Variante 1 (5 LP) oder
- Modul: Fachdidaktik Spanisch – Entwicklung, Forschung und Evaluation Variante 2 (5 LP).

Studentinnen und Studenten, die das Studienfach Spanisch als Fach 1 belegen, absolvieren zusätzlich das folgende Modul:

- Modul: Schulpraktische Studien im Unterrichtsfach Spanisch – Fach 1 (12 LP).

Studentinnen und Studenten, die das Studienfach Spanisch als Fach 2 belegen, absolvieren zusätzlich das folgende Modul:

- Modul: Schulpraktische Studien im Unterrichtsfach Spanisch – Fach 2 (12 LP).

Für diese Module wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien der Freien Universität Berlin verwiesen.

Studentinnen und Studenten, die das Studienfach Spanisch als Fach 2 belegen, absolvieren zusätzlich folgende fachwissenschaftliche Module:

a) Pflichtbereich: Folgende Module im Umfang von insgesamt 23 LP sind zu absolvieren:

- Modul: Spanische Philologie (10 LP),
- Modul: Grundlagen der spanischen Sprach- und Literaturwissenschaft (8 LP) sowie
- Modul: Lernaltern Spanisch – Spanisch (5 LP) oder
- Modul: Schriftliche und mündliche Sprachkompetenz im Unterricht – Spanisch (5 LP).

Für die Module „Lernaltern Spanisch – Spanisch“ (5 LP), „Schriftliche und mündliche Sprachkompetenz im Unterricht – Spanisch“ (5 LP) und „Spanische Philologie“ (10 LP) wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien der Freien Universität Berlin verwiesen.

b) Wahlpflichtbereich: Aus den folgenden Modulen ist ein Modul im Umfang von 6 LP zu wählen und zu absolvieren:

- Basismodul Ia: Einführung in die Beschreibungsebenen des spanischen Sprachsystems (6 LP) oder
- Basismodul Ic: Einführung in die Beschreibungsebenen des spanischen Sprachsystems und in den Bereich Sprachgeschichte und Variation (6 LP).

Aus den folgenden Modulen ist ein weiteres Modul im Umfang von 6 LP zu wählen und zu absolvieren:

- Basismodul Ia: Grundbegriffe und Methoden der spanischen Literaturwissenschaft (6 LP) oder
- Basismodul Ia: Landeskunde Spanisch (6 LP).

Für diese Module wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Spanische Philologie des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin verwiesen.

(4) Im Bereich Erziehungswissenschaft sind folgende Module zu absolvieren:

- Modul: Lernförderung und Lernmotivation im Gymnasium (5 LP),
- Modul: Pädagogische Diagnostik im Gymnasium (5 LP) und
- Modul: Lernforschungsprojekt – Gymnasium (11 LP).

Für diese Module wird auf die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien der Freien Universität Berlin verwiesen.

(5) Über die Zugangsvoraussetzungen, die Inhalte und Qualifikationsziele, die Lehr- und Lernformen, den zeitlichen Arbeitsaufwand, die Formen der aktiven Teilnahme, die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Angaben über die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme an den Lehr- und Lernformen, die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte, die Regeldauer und die Angebotshäufigkeit informieren für Module der Studienfächer des Masterstudiengangs die Modulbeschreibungen in der Anlage 1, soweit nicht auf andere Studien- und Prüfungsordnungen verwiesen wird.

(6) Über den empfohlenen Verlauf des Studiums im Masterstudiengang unterrichtet der exemplarische Studienverlaufsplan in der Anlage 2.

§ 8

Lehr- und Lernformen

Im Rahmen des Lehrangebots werden folgende Lehr- und Lernformen angeboten:

1. Vorlesungen (V) vermitteln entweder einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich des Fa-

ches und seine methodischen bzw. theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme und dienen damit der Darstellung allgemeiner Zusammenhänge und theoretischer Grundlagen. Die vorrangige Lehrform ist der Vortrag der jeweiligen Lehrkraft. Kurze Interaktionen und gemeinsame Übungselemente sind möglich.

2. Übungen (Ü) dienen der Vermittlung von anwendungsorientierten Kenntnissen eines abgegrenzten Stoffgebietes und dem Erwerb von praktischen Fähigkeiten und Arbeitstechniken. Die Studentinnen und Studenten lernen eine Aufgabe selbstständig nach wissenschaftlichen Kriterien zu bearbeiten, die Ergebnisse darzustellen und kritisch zu diskutieren. Oft dienen Übungen dem vielseitigen Durchdenken in Variationen um das Verständnis zu erweitern. Die vorrangigen Arbeitsformen sind das Üben von Arbeitstechniken, Praxis- oder Sprachkenntnissen, vertiefende Gespräche sowie Gruppenarbeit und die praktische Einübung von fachspezifischen Fertigkeiten. Übungen begleiten oftmals eine Vorlesung oder ein Praktikum. Die Lehrkraft leitet an und kontrolliert die Tätigkeiten.

4. Seminare (S) dienen der Vermittlung von Kenntnissen eines abgegrenzten Stoffgebietes und dem Erwerb von Fähigkeiten, eine Fragestellung selbstständig zu bearbeiten, die Ergebnisse darzustellen und kritisch zu diskutieren. Die vorrangigen Arbeitsformen sind Seminargespräche auf der Grundlage von Unterrichtsmitteln, Fachliteratur und Quellen sowie die Gruppenarbeit.

5. Hauptseminare (HS) dienen der intensiven Auseinandersetzung mit exemplarischen Themenbereichen und der Einübung selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Die vorrangigen Arbeitsformen sind durch Seminargespräche begleitete Lektüre von Fachliteratur und Quellen und die selbstständig erarbeitete mündliche oder schriftliche Präsentation der Lekturergebnisse. Der Selbststudienanteil ist deutlich höher als im Seminar.

6. Praxisseminare (PrS) dienen der Anwendung der Lehr- und Lerninhalte und der Arbeitsmethoden einer wissenschaftlichen Disziplin in einem praktischen Projekt. Die vorrangige Arbeitsform ist die angeleitete Durchführung eines in praktischen Feldern begleiteten Projekts.

7. Projektseminare (ProjS) dienen der anwendungs- und problembezogenen Vertiefung fachwissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden. Die Projektarbeitsgruppen sind von Studentinnen und Studenten selbstständig organisierte und von Dozenten betreute Kleingruppen, die der begleitenden Bearbeitung des Projekts dienen.

8. Vertiefungsseminare (VS) dienen der gründlichen Auseinandersetzung mit exemplarischen Themenbereichen und der Einübung selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens. Die vorrangigen Arbeitsformen

sind Seminargespräche auf der Grundlage von Unterrichtsmitteln, vorzubereitender Lektüre von Fachliteratur und Quellen, schriftlichen und/oder mündlich vorzutragenden Arbeitsaufträgen sowie Gruppenarbeit.

9. Schulpraktika (SP) sind praktische Studienphasen, die während des Studiums in der Lehramtsausbildung dem Einblick in die berufliche Praxis dienen und die Entwicklung einer ersten Handlungskompetenz im Unterrichten ermöglichen.
10. Praktika (P) dienen dazu, den in der Vorlesung und in den Übungen behandelten Stoff durch Anwendung von Verfahren an einem konkreten realen Versuchsaufbau oder in der Simulation experimentell zu erproben. Es dient der selbstständigen Erarbeitung von Fragestellungen und Lösungsmöglichkeiten an ausgewählten Objekten mit geeigneten Methoden und ermöglichen das Erlernen praktischer und analytischer Fähigkeiten. Unter Anleitung gewinnen die Studentinnen und Studenten Erfahrungen in der Anwendung der erworbenen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden.
11. Lektürekurse (LK) dienen der exemplarischen Anleitung zu selbstständigem Lesen, Analysieren und Interpretieren vollständiger Texte, dem Erlernen selbstständiger Lektürefähigkeit und dem Lesen größerer Textcorpora. Wichtige Aufgaben sind dabei einerseits die genaue Klärung der in den Texten verwendeten Begriffe sowie andererseits die Herausarbeitung der Bezüge, die aus den Texten heraus auf andere Texte und auf sonstige Informationsquellen verweisen.
12. Kolloquien (Ko) dienen dem fachlichen Gedankenaustausch ohne vorgegebene Formen und der Vorstellung/Präsentation aktueller eigener Forschungsergebnisse im Zusammenhang mit der Masterarbeit. Diese können auch den Charakter einer Rechenschaftsablage haben – etwa beim „Kolloquieren“ eines Übungsstoffes oder der verwendeten Literatur.
13. Methodenübungen (MÜ) dienen dazu, mündliche Kompetenzen zu erweitern, um Gespräche unter Beachtung von Umgangsformen in einer Fremdsprache sicher zu führen. Es bedarf einer grundlegenden Sprachkompetenz in der Fremdsprache, in der die Konversation geführt werden soll. Die vorrangige Arbeitsform ist das Übungsgespräch zu unterschiedlichen Alltags- oder beruflichen Themen in einer Fremdsprache.
14. Sprachpraktische Übungen (spÜ) dienen der Vermittlung von handlungsbezogenen kommunikativen Kompetenzen in modernen Fremdsprachen. Sie erfordern eine aktive Teilnahme am Unterrichtsgespräch und enthalten, in Abhängigkeit vom jeweiligen Eingangsniveau der Studentinnen und Studenten, den behandelten Textsorten und den Qualifikationszielen vielfältige Formen der eigenständigen und kooperativen Spracharbeit, die in kontinuierlicher Rückkopplung mit der Lehrkraft innerhalb und

außerhalb der Präsenzzeit erbracht werden. Die Lehrform „Sprachpraktische Übung“ entspricht zu 50 % der Lehrform „Konversationsübung“ und zu 50 % der Lehrform „Lektürekurs“.

15. Studentische Tutorien (StT) dienen dazu, unter Anleitung älterer, speziell geschulter Studentinnen und Studenten die in Lehrveranstaltungen und im Eigenstudium erworbenen Kenntnisse weiter zu vertiefen und zu diskutieren. Die vorrangige Arbeitsform ist die Beobachtung der Studentinnen und Studenten durch die Tutorinnen und Tutoren und ein helfendes Eingreifen bei Problemen im Eigenstudium.
16. Exkursionen (Ex) dienen der Erarbeitung bestimmter Fragekomplexe im Gelände oder in Forschungsstätten außerhalb der Universität. Die vorrangigen Arbeitsformen sind Vor- und Nachbereitungen der Exkursionen (z. B. integrierte Veranstaltungen) und der Besuch für die Klärung der Fragekomplexe relevanter Einrichtungen oder Territorien (z. B. Museen, Forschungsinstitutionen und geographische Regionen).

(2) Die Lehr- und Lernformen gemäß Abs. 1 können in Blended-Learning-Arrangements erprobt und umgesetzt werden. Das Präsenzstudium wird hierbei nach Art und Umfang ausgewogen mit elektronischen Internet-basierten Medien (E-Learning) verknüpft. Dabei können ausgewählte Lehr- und Lernaktivitäten über die zentralen E-Learning-Anwendungen der Freien Universität Berlin angeboten und von den Studentinnen und Studenten einzeln oder in einer Gruppe selbstständig und/oder betreut bearbeitet werden. Blended Learning kann in der Durchführungsphase (Austausch und Diskussion von Lernobjekten, Lösung von Aufgaben, Intensivierung der Kommunikation zwischen den Lernenden und Lehrenden) bzw. in der Nachbereitungsphase (Lernerfolgskontrolle, Transferunterstützung) eingesetzt werden.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, eine Fragestellung aus dem Bereich der Fachwissenschaft oder der Fachdidaktik für das Fach 2 auf wissenschaftlichem Niveau selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse angemessen schriftlich darzustellen, wissenschaftlich einzuordnen und zu dokumentieren. Gleichwertige Leistungen können vom Prüfungsausschuss angerechnet werden.

(2) Studentinnen und Studenten werden auf Antrag zur Masterarbeit zugelassen, wenn sie bei Antragstellung nachweisen, dass sie

1. im Masterstudiengang zuletzt an der Freien Universität Berlin immatrikuliert gewesen sind und
2. bereits Module im Umfang von mindestens 55 LP im Masterstudiengang absolviert haben.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen ge-

mäß Abs. 2 beizufügen, ferner die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Masterarbeit. Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Wird eine Bescheinigung über die Übernahme der Betreuung der Masterarbeit gemäß Satz 1 nicht vorgelegt, so setzt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin oder einen Betreuer ein.

(4) Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer das Thema der Masterarbeit aus. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Fristeinhaltung sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Masterarbeit soll themen- und fachspezifisch zwischen etwa 10.000 bis 20.000 Wörter umfassen. Die Bearbeitungszeit beträgt 450 Stunden. Der Bearbeitungszeitraum für die Masterarbeit beträgt 20 Wochen. Sie kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache abgefasst werden. War eine Studentin oder ein Student über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten aus triftigem Grund an der Bearbeitung gehindert, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Masterarbeit neu erbracht werden muss. Die Prüfungsleistung hinsichtlich der Masterarbeit gilt für den Fall, dass der Prüfungsausschuss eine erneute Erbringung mit neuem Thema verlangt, als nicht unternommen.

(6) Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Das Thema kann einmalig innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben. Bei der Abgabe hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Masterarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Masterarbeit ist in drei maschinenschriftlichen gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form im Portable-Document-Format (PDF) abzugeben. Die PDF-Datei muss den Text maschinenlesbar und nicht nur grafisch enthalten; ferner darf sie keine Rechtebeschränkung aufweisen.

(7) Die Masterarbeit ist innerhalb von vier Wochen von zwei vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsberechtigten mit einer schriftlichen Begründung zu bewerten. Dabei soll die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit eine oder einer der Prüfungsberechtigten sein.

(8) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note für die Masterarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

§ 10

Elektronische Prüfungsleistungen

(1) Bei elektronischen Prüfungsleistungen erfolgt die Durchführung und Auswertung unter Verwendung von digitalen Technologien.

(2) Vor einer Prüfungsleistung unter Verwendung von digitalen Technologien ist die Geeignetheit dieser Technologien im Hinblick auf die vorgesehenen Prüfungsaufgaben und die Durchführung der elektronischen Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern festzustellen.

(3) Die Authentizität des Urhebers und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. Hierfür werden die Prüfungsergebnisse in Form von elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft der Studentin oder dem Studenten zugeordnet. Es ist zu gewährleisten, dass die elektronischen Daten für die Bewertung und Nachprüfbarkeit unverändert und vollständig sind.

(4) Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung ist auf Antrag der geprüften Studentin oder des geprüften Studenten von einer Prüferin oder einem Prüfer zu überprüfen.

§ 11

Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Prüfungsaufgaben in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens sind von zwei Prüfungsberechtigten zu stellen.

(2) Erweist sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt worden sind, ein auffälliges Fehlermuster bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, so überprüfen die beiden Prüfungsberechtigten die Aufgaben nochmals daraufhin, ob sie eine gültige Erfassung der Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer Studentin oder eines Studenten auswirken. Übersteigt der Anteil der Bewertungspunkte der zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 % der erzielbaren Bewertungspunkte im Antwort-Wahl-Verfahren, so leitet einer der Prüfungsberechtigten die gesamten Prüfungsunterlagen unverzüglich und vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfungsausschuss weiter, der entscheidet, ob die Prüfungsleistung insgesamt zu wiederholen ist oder unter Nichtberücksichtigung der fehlerhaften Aufgaben nach den vorstehenden Maßgaben gewertet werden kann.

(3) Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Studentin oder der Student mindestens 50 % der erzielbaren Bewertungspunkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Zahl der von der Studentin oder dem Studenten erzielten Bewertungspunkte um nicht mehr als 10 % die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Prü-

fungsversuchs der jeweiligen Prüfungsleistung durchschnittlich erzielten Punktzahl unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Kommt die relative Bestehensgrenze zum Tragen, so muss die Studentin oder der Student für das Bestehen der Prüfungsleistung gleichwohl mindestens 40 % der erzielbaren Bewertungspunkte erreicht haben.

(4) Im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: Hat die Studentin oder der Student die für das Bestehen der Prüfungsleistung nach Abs. 3 erforderliche Mindestbewertungspunktzahl erreicht, so lautet die Note

- sehr gut, wenn sie oder er mindestens 75 %,
- gut, wenn sie oder er mindestens 50, aber weniger als 75 %,
- befriedigend, wenn sie oder er mindestens 25, aber weniger als 50 %,
- ausreichend, wenn sie oder er keine oder weniger als 25 %

der über die nach Abs. 3 erforderliche Mindestbewertungspunktzahl hinaus erzielbaren Bewertungspunkte zutreffend beantwortet hat; für die verwendeten Noten gilt im Übrigen die RSPO.

(5) Die Bewertungsvorgaben gemäß der Abs. 3 und 4 finden keine Anwendung, wenn der Anteil der Prüfungsaufgaben in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens an einer Klausur, die nur teilweise in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens gestellt wird, 25 % nicht übersteigt.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Im Falle des Nichtbestehens dürfen studienbegleitende Prüfungsleistungen dreimal, die Masterarbeit einmal wiederholt werden.

(2) Mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

§ 13

Auslandsstudium

(1) Den Studentinnen und Studenten wird ein Auslandsstudienaufenthalt empfohlen. Im Rahmen des Auslandsstudiums sollen Leistungen erbracht werden, die für den Masterstudiengang anrechenbar sind.

(2) Dem Auslandsstudium soll der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Studentin oder dem Studenten, der oder dem Vorsitzenden des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses sowie der zuständi-

gen Stelle an der Zielhochschule über die Dauer des Auslandsstudiums, über die im Rahmen des Auslandsstudiums zu erbringenden Leistungen, die gleichwertig zu den Leistungen im Masterstudiengang sein müssen, sowie die den Leistungen zugeordneten Leistungspunkte vorausgehen. Vereinbarungsgemäß erbrachte Leistungen werden angerechnet.

(3) Es wird empfohlen, das Auslandsstudium während des vierten Fachsemesters des Masterstudiengangs zu absolvieren.

§ 14

Studienabschluss

(1) Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass die gemäß den §§ 7 und 9 dieser Ordnung geforderten Leistungen erbracht worden sind.

(2) Der Studienabschluss ist ausgeschlossen, soweit die Studentin oder der Student an einer Hochschule im gleichen Studiengang oder in einem Modul, welches mit einem der im Masterstudiengang zu absolvierenden und bei der Ermittlung der Gesamtnote zu berücksichtigenden Module identisch oder vergleichbar ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Dem Antrag auf Feststellung des Studienabschlusses sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und eine Versicherung beizufügen, dass für die Person der Antragstellerin oder des Antragstellers keiner der Fälle gemäß Abs. 2 vorliegt. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der Hochschulgrad Master of Education (M. Ed.) verliehen. Die Studentinnen und Studenten erhalten ein Zeugnis und eine Urkunde (Anlagen 3 und 4) sowie ein Diploma Supplement (englische und deutsche Version). Darüber hinaus wird eine Zeugnisergänzung mit Angaben zu den einzelnen Modulen und ihren Bestandteilen (Transkript) erstellt. Auf Antrag werden ergänzend englische Versionen von Zeugnis und Urkunde ausgehändigt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Erläuterungen:

Die folgenden Modulbeschreibungen benennen, soweit nicht auf andere Ordnungen verwiesen wird, für jedes Modul des Masterstudiengangs

- die Bezeichnung des Moduls,
- die Verantwortliche bzw. den Verantwortlichen des Moduls,
- die Voraussetzungen für den Zugang zum jeweiligen Modul,
- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
- Lehr- und Lernformen des Moduls,
- den studentischen Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird,
- Formen der aktiven Teilnahme,
- die Prüfungsformen,
- die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme,
- die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte,
- die Regeldauer des Moduls,
- die Häufigkeit des Angebots,
- die Verwendbarkeit des Moduls.

Die Angaben zum zeitlichen Arbeitsaufwand berücksichtigen insbesondere

- die aktive Teilnahme im Rahmen der Präsenzstudienzeit,
- den Arbeitszeitaufwand für die Erledigung kleinerer Aufgaben im Rahmen der Präsenzstudienzeit,
- die Zeit für eine eigenständige Vor- und Nachbereitung,
- die Bearbeitung von Studieneinheiten in den Online-Studienphasen,
- die unmittelbare Vorbereitungszeit für Prüfungsleistungen,
- die Prüfungszeit selbst.

Die Zeitangaben zum Selbststudium (unter anderem Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung) stellen Richtwerte dar und sollen den Studentinnen und Studenten Hilfestellung für die zeitliche Organisation ihres modulbezogenen Arbeitsaufwands liefern. Die Angaben zum Arbeitsaufwand korrespondieren mit der Anzahl der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte als Maßeinheit für den studentischen Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls in etwa zu erbringen ist. Ein Leistungspunkt entspricht 30 Stunden.

Soweit für die jeweiligen Lehr- und Lernformen die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme festgelegt ist, ist sie neben der aktiven Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn mindestens 75 % der in den Lehr- und Lernformen eines Moduls vorgesehenen Präsenzstudienzeit besucht wurden. Besteht keine Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an einer Lehr- und Lernform eines Moduls, so wird sie dennoch dringend empfohlen. Die Festlegung einer Präsenzpflcht durch die jeweilige Lehrkraft ist für Lehr- und Lernformen, für die im Folgenden die Teilnahme lediglich empfohlen wird, ausgeschlossen.

Zu jedem Modul muss – soweit vorgesehen – die zugehörige Modulprüfung abgelegt werden. Module werden mit nur einer Prüfungsleistung (Modulprüfung) abgeschlossen. Die Modulprüfung ist auf die Qualifikationsziele des Moduls zu beziehen und überprüft die Erreichung der Ziele des Moduls exemplarisch. Der Prüfungsumfang wird auf das dafür notwendige Maß beschränkt. In Modulen, in denen alternative Prüfungsformen vorgesehen sind, ist die Prüfungsform des jeweiligen Semesters von der verantwortlichen Lehrkraft spätestens im ersten Lehrveranstaltungstermin festzulegen.

Die aktive und regelmäßige Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die erfolgreiche Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls sind Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte.

Modul: Grundlagen der französischen Sprach- und Literaturwissenschaft			
Hochschule/Fachbereich: Freie Universität Berlin/Philosophie und Geisteswissenschaften			
Modulverantwortliche/r: Dozentinnen und Dozenten des Moduls			
Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Basismodul Ia: Einführung in die Beschreibungsebenen des französischen Sprachsystems“ oder des Moduls „Basismodul Ic: Einführung in die Beschreibungsebenen des französischen Sprachsystems und in den Bereich Sprachgeschichte und Variation“ oder gleichwertige Kompetenzen			
Qualifikationsziele: Die Studentinnen und Studenten kennen Grundbegriffe der sprachlichen Variation, des Sprachwandels und der französischen Sprachgeschichte. Des Weiteren haben sie exemplarisch eingehende Kenntnisse in einem Bereich der französischen Sprachwissenschaft und können auch komplexere Charakteristika dieses Bereichs selbstständig erkennen, analysieren und interpretieren. Darüber hinaus haben sie grundlegende Techniken eingeübt, sprachliche Phänomene sachlich, formal sowie sprachlich angemessen darzustellen. Sie sind in der Lage, unter Anleitung Fragestellungen zu entwickeln und zu erörtern. Die Studentinnen und Studenten gewinnen einen vertieften Einblick in einen exemplarischen Themenbereich der französischen Literaturwissenschaft. Sie können Primärtexte unter Anleitung in ihren historischen Zusammenhang einordnen und analysieren. Die Studentinnen und Studenten erweitern ihre spezifisch philologische Lesekompetenz und ihr fachbezogenes sprachliches Ausdrucksvermögen. Sie können sich literaturwissenschaftliche Fragestellungen erarbeiten und an einem abgegrenzten Themengebiet exemplarisch erproben.			
Inhalte: Es wird ein Überblick über die Variation und den Wandel der französischen Sprache vermittelt. Zudem befassen sich die Studentinnen und Studenten mit den zentralen Epochen der französischsprachigen Literatur unter Berücksichtigung übergreifender Fragestellungen (dazu gehören z. B. Subjektkategorien, Diskurstraditionen und Diskursfelder, Fragen der Fiktionalität und des Wirklichkeitsbezugs). Sie widmen sich der Darstellung grundlegender Transformationen der französischen Literatur in ihrem geschichtlichen Verlauf und ggf. ihrer regionalen Differenzierung.			
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Vorlesung (Sprachwissenschaft)	2	Schriftlich zu bearbeitende Aufgabenstellung	Präsenzzeit (V-S) 30 Vor- und Nachbereitung (V-S) 120
Vorlesung (Literaturwissenschaft)	2	–	Präsenzzeit (V-L) 30 Vor- und Nachbereitung (V-L) 60
Modulprüfung:		Keine	
Veranstaltungssprache:		Deutsch	
Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme:		Ja	
Arbeitsaufwand insgesamt:		240 Stunden	8 LP
Dauer des Moduls:		Zwei Semester	
Häufigkeit des Angebots:		Vorlesung (Sprachwissenschaft) im Wintersemester, Vorlesung (Literaturwissenschaft) im Sommersemester	
Verwendbarkeit:		Masterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien mit Profil Quereinstieg	

Modul: Grundlagen der italienischen Sprach- und Literaturwissenschaft			
Hochschule/Fachbereich: Freie Universität Berlin/Philosophie und Geisteswissenschaften			
Modulverantwortliche/r: Dozentinnen und Dozenten des Moduls			
Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Basismodul Ia: Einführung in die Beschreibungsebenen des italienischen Sprachsystems“ oder des Moduls „Basismodul Ic: Einführung in die Beschreibungsebenen des italienischen Sprachsystems und in den Bereich Sprachgeschichte und Variation“ oder gleichwertige Kompetenzen			
Qualifikationsziele: Die Studentinnen und Studenten kennen Grundbegriffe der sprachlichen Variation, des Sprachwandels und der italienischen Sprachgeschichte. Des Weiteren haben sie exemplarisch eingehende Kenntnisse in einem Bereich der italienischen Sprachwissenschaft und können auch komplexere Charakteristika dieses Bereichs selbstständig erkennen, analysieren und interpretieren. Darüber hinaus haben sie grundlegende Techniken eingeübt, sprachliche Phänomene sachlich, formal sowie sprachlich angemessen darzustellen. Sie sind in der Lage, unter Anleitung Fragestellungen zu entwickeln und zu erörtern. Die Studentinnen und Studenten gewinnen einen vertieften Einblick in einen exemplarischen Themenbereich der italienischen Literaturwissenschaft. Sie können Primärtexte unter Anleitung in ihren historischen Zusammenhang einordnen und analysieren. Die Studentinnen und Studenten erweitern ihre spezifisch philologische Lesekompetenz und ihr fachbezogenes sprachliches Ausdrucksvermögen. Sie können sich literaturwissenschaftliche Fragestellungen erarbeiten und an einem abgegrenzten Themengebiet exemplarisch erproben.			
Inhalte: Es wird ein Überblick über die Variation und den Wandel der italienischen Sprache vermittelt. Zudem befassen sich die Studentinnen und Studenten mit den zentralen Epochen der italienischsprachigen Literatur unter Berücksichtigung übergreifender Fragestellungen (dazu gehören z. B. Subjektkategorien, Diskurstraditionen und Diskursfelder, Fragen der Fiktionalität und des Wirklichkeitsbezugs). Sie widmen sich der Darstellung grundlegender Transformationen der italienischen Literatur in ihrem geschichtlichen Verlauf und ggf. ihrer regionalen Differenzierung.			
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Vorlesung (Sprachwissenschaft)	2	Schriftlich zu bearbeitende Aufgabenstellung	Präsenzzeit (V-S) 30 Vor- und Nachbereitung (V-S) 120
Vorlesung (Literaturwissenschaft)	2	–	Präsenzzeit (V-L) 30 Vor- und Nachbereitung (V-L) 60
Modulprüfung:		Keine	
Veranstaltungssprache:		Deutsch	
Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme:		Ja	
Arbeitsaufwand insgesamt:		240 Stunden	8 LP
Dauer des Moduls:		Zwei Semester	
Häufigkeit des Angebots:		Vorlesung (Sprachwissenschaft) im Wintersemester, Vorlesung (Literaturwissenschaft) im Sommersemester	
Verwendbarkeit:		Masterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien mit Profil Quereinstieg	

Modul: Grundlagen der spanischen Sprach- und Literaturwissenschaft			
Hochschule/Fachbereich: Freie Universität Berlin/Philosophie und Geisteswissenschaften			
Modulverantwortliche/r: Dozentinnen und Dozenten des Moduls			
Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Basismodul Ia: Einführung in die Beschreibungsebenen des spanischen Sprachsystems“ oder des Moduls „Basismodul Ic: Einführung in die Beschreibungsebenen des spanischen Sprachsystems und in den Bereich Sprachgeschichte und Variation“ oder gleichwertige Kompetenzen			
Qualifikationsziele: Die Studentinnen und Studenten kennen Grundbegriffe der sprachlichen Variation, des Sprachwandels und der spanischen Sprachgeschichte. Des Weiteren haben sie exemplarisch eingehende Kenntnisse in einem Bereich der spanischen Sprachwissenschaft und können auch komplexere Charakteristika dieses Bereichs selbstständig erkennen, analysieren und interpretieren. Darüber hinaus haben sie grundlegende Techniken eingeübt, sprachliche Phänomene sachlich, formal sowie sprachlich angemessen darzustellen. Sie sind in der Lage, unter Anleitung Fragestellungen zu entwickeln und zu erörtern. Die Studentinnen und Studenten gewinnen einen vertieften Einblick in einen exemplarischen Themenbereich der spanischen Literaturwissenschaft. Sie können Primärtexte unter Anleitung in ihren historischen Zusammenhang einordnen und analysieren. Die Studentinnen und Studenten erweitern ihre spezifisch philologische Lesekompetenz und ihr fachbezogenes sprachliches Ausdrucksvermögen. Sie können sich literaturwissenschaftliche Fragestellungen erarbeiten und an einem abgegrenzten Themengebiet exemplarisch erproben.			
Inhalte: Es wird ein Überblick über die Variation und den Wandel der spanischen Sprache vermittelt. Zudem befassen sich die Studentinnen und Studenten mit den zentralen Epochen der spanischsprachigen Literatur unter Berücksichtigung übergreifender Fragestellungen (dazu gehören z. B. Subjektkategorien, Diskurstraditionen und Diskursfelder, Fragen der Fiktionalität und des Wirklichkeitsbezugs). Sie widmen sich der Darstellung grundlegender Transformationen der spanischen Literatur in ihrem geschichtlichen Verlauf und ggf. ihrer regionalen Differenzierung.			
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Vorlesung (Sprachwissenschaft)	2	Schriftlich zu bearbeitende Aufgabenstellung	Präsenzzeit (V-S) 30 Vor- und Nachbereitung (V-S) 120
Vorlesung (Literaturwissenschaft)	2	–	Präsenzzeit (V-L) 30 Vor- und Nachbereitung (V-L) 60
Modulprüfung:		Keine	
Veranstaltungssprache:		Deutsch	
Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme:		Ja	
Arbeitsaufwand insgesamt:		240 Stunden	8 LP
Dauer des Moduls:		Zwei Semester	
Häufigkeit des Angebots:		Vorlesung (Sprachwissenschaft) im Wintersemester, Vorlesung (Literaturwissenschaft) im Sommersemester	
Verwendbarkeit:		Masterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien mit Profil Quereinstieg	

Modul: Algorithmen, Datenstrukturen und Datenabstraktion A			
Hochschule/Fachbereich: Freie Universität Berlin/Mathematik und Informatik			
Modulverantwortliche/r: Dozentin oder Dozent des Moduls			
Zugangsvoraussetzungen: Keine			
Qualifikationsziele: Die Studentinnen und Studenten können die Grundbegriffe der Algorithmik definieren. Sie wissen, was ein abstrakter Datentyp ist, und verstehen den Unterschied zwischen Spezifikation und Implementierung. Sie kennen die wichtigsten abstrakten Datentypen und die Datenstrukturen zu deren Implementierung und können diese in Bezug auf ihre Eigenschaften beurteilen und geeignet auswählen und einsetzen. Sie können die Korrektheit von Algorithmen nachweisen und die asymptotische Laufzeit von Algorithmen bestimmen. Sie kennen die Definition und verstehen die praktische Bedeutung von NP-Vollständigkeit für die effiziente Lösbarkeit von Problemen.			
Inhalte: Die grundlegenden Datenstrukturen Listen, Schlangen, Keller, Bäume; Sortierverfahren (Mergesort, Quicksort u. a.), Suchverfahren, Auswahlverfahren; Abstrakte Datentypen, Prioritätswarteschlange und Wörterbuch und zugehörige Datenstrukturen wie Heaps, Hashtabellen, binäre Suchbäume, B-Bäume u. a.; Algorithmen auf Graphen wie Breiten- und Tiefensuche, topologisches Sortieren, kürzeste Spannbäume, kürzeste Wege; Algorithmen für Zeichenketten; Speicherverwaltung; Allgemeine Lösungsstrategien wie Teile und Herrsche, dynamische Programmierung, Auswählen und Abschneiden, gierige Algorithmen. Mathematische Analyse von Algorithmen bezüglich Laufzeit und Speicherplatz. NP-Vollständigkeit.			
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Vorlesung	4	Schriftliche Bearbeitung der Übungsblätter,	Präsenzzeit V 60 Vor- und Nachbereitung V 450
Übung	2	zwei mündliche Präsentationen der Lösung jeweils einer Übungsaufgabe in der Übung	Präsenzzeit Ü 30 Vor- und Nachbereitung Ü 135 Prüfungsvorbereitung und Prüfung 30
Modulprüfung:		Klausur (120 Minuten); die Klausur kann auch in Form einer elektronischen Prüfungsleistung (120 Minuten) durchgeführt werden	
Veranstaltungssprache:		Deutsch	
Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme:		Vorlesung: Teilnahme wird empfohlen, Übung: Ja	
Arbeitsaufwand insgesamt:		300 Stunden	10 LP
Dauer des Moduls:		Ein Semester	
Häufigkeit des Angebots:		Jedes Wintersemester	
Verwendbarkeit:		Masterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien mit Profil Quereinstieg	

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien mit dem Profil Quereinstieg

Semester	Erziehungswissenschaft		Fach 1*		Fach 2*	
		Lernförderung und Lernmotivation im Gymnasium 5 LP	Pädagogische Diagnostik im Gymnasium 5 LP			
1. FS 30 LP					Fachwissenschaft Fach 2 20 LP	
2. FS 30 LP			Fachdidaktik Fach 1 5 LP		Fachdidaktik Fach 2 5 LP	Fachwissenschaft Fach 2 10 LP
3. FS (Praxissemester) 30 LP				Schulpraktische Studien im Unterrichtsfach Fach 1 12 LP	Schulpraktische Studien im Unterrichtsfach Fach 2 12 LP	
4. FS 30 LP			Fachdidaktik Fach 1 5 LP		Fachdidaktik Fach 2 5 LP	Fachwissenschaft Fach 2 5 LP
						Masterarbeit 15 LP Fach 2

* Es ist das spezielle Angebot im gewählten Fach zu beachten: Siehe § 7 (Aufbau und Gliederung, Umfang der Leistungen) sowie die entsprechenden Modulbeschreibungen in der Anlage 1 oder in den Studien- und Prüfungsordnungen, auf die verwiesen wird.

Anlage 3: Zeugnis (Muster)



Freie Universität Berlin
Dahlem School of Education

Zeugnis

Frau/Herr [Vorname/Name]

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort]

hat den

**Masterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien
mit dem Profil Quereinstieg**

auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 10. Mai 2016 (FU-Mitteilungen 34/2016) mit der Gesamtnote

[Note als Zahl und Text]

erfolgreich abgeschlossen und die erforderliche Zahl von 120 Leistungspunkten nachgewiesen.

Die Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:

Studienbereiche	Leistungspunkte	Note
Fachwissenschaft und Fachdidaktik [Fach 1]	[XX] (...)	n,n
Fachwissenschaft und Fachdidaktik [Fach 2], davon	[XX] (...)	n,n
– [XX] (...) LP Modulleistungen		n,n
– 15 (15) LP Masterarbeit		n,n
Erziehungswissenschaft	[XX] (...)	n,n

Die Masterarbeit hatte das Thema: [XX]

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die/Der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenskala: 1,0 – 1,5 sehr gut; 1,6 – 2,5 gut; 2,6 – 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend; 4,1 – 5,0 nicht ausreichend

Undifferenzierte Bewertungen: BE – bestanden; NB – nicht bestanden

Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

Ein Teil der Leistungen ist unbenotet; die in Klammern gesetzte Leistungspunktzahl benennt den Umfang der benoteten Leistungen, die die Gesamtnote beeinflussen.

Anlage 4: Urkunde (Muster)



Freie Universität Berlin
Dahlem School of Education

Urkunde

Frau/Herr [Vorname/Name]

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort]

hat den

**Masterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien
mit dem Profil Quereinstieg**

erfolgreich abgeschlossen.

Gemäß der Prüfungsordnung vom 10. Mai 2016 (FU-Mitteilungen 34/2016)

wird der Hochschulgrad

Master of Education [M. Ed.]

verliehen.

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die/Der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.